



REGLEMENT FÜR DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG DER SP SCHWEIZ

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitag. Ihre Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich.¹

Die Kompetenzen sowie die Zusammensetzung der Delegiertenversammlung sind in Art. 16 der Statuten der SP Schweiz geregelt. Das vorliegende Reglement ergänzt die Statuten und regelt den Ablauf der Delegiertenversammlung.

1) Vorbereitung der Delegiertenversammlung (DV)

- a) Die GL bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor und gibt dazu Empfehlungen zuhanden der DV ab (Art. 18.3, lit. g der Statuten).
- b) Die Dokumente der DV werden mindestens 30 Tage vor der Sitzung auf der Website der SP Schweiz publiziert und den Delegierten per E-Mail zugestellt (Art. 16.6 der Statuten).

2) Leitung der Delegiertenversammlung

- a) Die Delegiertenversammlung wird durch das Präsidium der Partei geleitet.
- b) Die Sitzungsleitung achtet bei den Wortmeldungen auf eine ausgeglichene Vertretung aller Geschlechter. Zur Kontrolle wird ein Gender-Watch-Protokoll geführt.
- c) Jedes Parteimitglied darf an der DV das Wort ergreifen. Bei zu vielen Wortmeldungen haben Delegierte Vorrang.
- d) Die Sitzungsleitung bestimmt die Reihenfolge der Wortmeldungen. Wer das Wort ergreifen möchte, muss die Wortmeldung vorgängig schriftlich anmelden. Über den Annahmeschluss von Wortmeldungen zu den einzelnen Geschäften informiert die Sitzungsleitung zu Beginn der DV.
- e) Die DV wird simultan zwischen Deutsch und Französisch übersetzt. Bei entsprechender Nachfrage gibt es auch eine Übersetzung in Gebärdensprache (DSGS, LSF).

¹ Art. 16.1. der Statuten der SP Schweiz.

3) Resolutionen und Anträge

- a) An der DV sind alle stimmberechtigten Delegierten antragsberechtigt. Das umfasst auch Ersatzdelegierte.
- b) Ausserdem haben alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen und die ständigen Kommissionen das Recht, Resolutionen und Anträge an die DV zu stellen (Art. 16.7 der Statuten).
- c) Resolutionen und Anträge müssen vor der Versammlung in schriftlicher Form eingereicht werden. Der genaue Termin wird jeweils vom Zentralsekretariat mit der Einladung bekannt gegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Delegiertenversammlung über Ausnahmen entscheiden.
- d) Die GL nimmt zu den eingereichten Resolutionen und Anträgen Stellung und publiziert ihre Stellungnahme spätestens 2 Tage vor der Versammlung auf der Website der SP Schweiz.
- e) Resolutionen und Anträge können von den Antragstellenden an der DV kurz mündlich begründet werden. Die GL gibt zu allen eingereichten Resolutionen und Anträgen eine kurze mündliche Stellungnahme ab.
- f) Die GL kann Resolutionen und Anträge annehmen, ablehnen oder modifizieren. Bei einer modifizierten Annahme entscheiden die Antragstellenden, ob sie an ihrer ursprünglichen Version festhalten. Es findet auf jeden Fall eine Abstimmung statt.
- g) Die Lancierung oder Unterstützung von Referenden sowie die Unterstützung von Volksinitiativen benötigen eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden (Art. 16.5 der Statuten). Dazu ist immer ein eigener Antrag nötig.

4) Anträge zu Positionspapieren

- a) Antragsberechtigt zu Positionspapieren sind alle stimmberechtigten Delegierten. Das umfasst auch Ersatzdelegierte.
- b) Anträge der Delegierten zu Positionspapieren müssen vor der Delegiertenversammlung beim Zentralsekretariat eintreffen. Der genaue Termin wird jeweils vom Zentralsekretariat mit der Einladung bekannt gegeben.
- c) Die GL nimmt zu den eingereichten Anträgen Stellung und publiziert ihre Stellungnahme spätestens 2 Tage vor der Versammlung auf der Website der SP Schweiz.
- d) Die GL kann die Behandlung der Anträge zu Positionspapieren an eine spezielle Antragskommission delegieren.
- e) Die GL kann Anträge zu Positionspapieren annehmen, ablehnen oder modifizieren. Ist die Annahme unbestritten, findet keine Abstimmung statt. Bei einer modifizierten Annahme findet nur eine Abstimmung statt, wenn die modifizierte Annahme umstritten ist.
- f) Anträge zu Positionspapieren können von den Antragstellenden kurz mündlich begründet werden.
- g) An der DV können zu Positionspapieren keine weiteren Anträge gestellt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Delegiertenversammlung über Ausnahmen entscheiden.

5) Abstimmungen und Wahlen

- a) Zu Beginn der Sitzung wählt die DV die Stimmzählenden.
- b) Abstimmungen werden in offener Abstimmung durchgeführt, ausser die DV beschliesst auf Antrag mit einfachem Mehr eine geheime Abstimmung.
- c) Die Sitzungsleitung beurteilt den Ausgang einer Abstimmung von Auge. Sind die Mehrheitsverhältnisse nicht offensichtlich, wird ausgezählt. Wenn die Delegiertenversammlung elektronisch durchgeführt wird, werden entsprechende Abstimmungs-Tools verwendet, die den Datensicherheits- und Datenschutzbestimmungen der SP Schweiz entsprechen.
- d) Bei Parolenfassungen, Schlussabstimmungen zu Positionspapieren sowie bei Abstimmungen über die Unterstützung von Initiativen und Referenden wird das Stimmenverhältnis immer ausgezählt.
- e) Wahlen werden geheim durchgeführt, ausser die DV beschliesst auf Antrag mit einfachem Mehr eine Wahl in offener Abstimmung. Bei gleich vielen Kandidaturen wie freien Sitzen erfolgt die eine offene Wahl, ausser die DV beschliesst auf Antrag mit einfachem Mehr eine geheime Wahl. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- f) Die GL kann der DV bei Bedarf ein Wahlreglement zur Genehmigung vorlegen.

6) Protokollführung

- a) Zu jeder Delegiertenversammlung wird ein Beschlussprotokoll verfasst, das der jeweils nächsten DV zur Genehmigung vorgelegt wird. Zusätzlich werden sämtliche Referate, Diskussionen und Wortmeldungen der Delegiertenversammlung aufgezeichnet und im Zentralsekretariat der SP Schweiz für 10 Jahre aufbewahrt.
- b) Ein Gender-Watch-Protokoll wird zusammen mit dem Beschlussprotokoll publiziert.